



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

### FÖJ - Teilnahmevereinbarung

#### Zwischen

«Anrede\_FrauHerr» «Vorname» «Nachname» (nachfolgend FÖJ-Kraft)  
geboren am «Geburtsdatum\_ttmjjjj»  
wohnhaft «Anschrift\_Straße» «Hausnr» in «PLZ» «Ort»

und

«ESTLang» (nachfolgend Einsatzstelle)  
«Anschrift\_EST\_StraßeHausnr» in «Anschrift\_EST\_PLZOrt»

und

Der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg,  
Amt für Naturschutz und Grünplanung (nachfolgend Trägerin)  
Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg

wird für den Zeitraum vom «DienstBeginn\_ttmjjjj» bis «DienstEnde\_ttmjjjj» nachfolgende Vereinbarung zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Hamburg geschlossen.

#### Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Unterzeichnenden sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes wie auch der nachfolgenden Regelungen verpflichtet. Die Trägerin des FÖJ achtet auf die Einhaltung dieser Verpflichtung.

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in ökologisch orientierten Einrichtungen geleistet. Das FÖJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Das FÖJ ist als Bildungsjahr im Kontext einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zu verstehen. Es fördert die Kompetenzen junger Menschen, Zukunft nachhaltig zu entwickeln. Das FÖJ setzt auf die Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Gestaltung der Gesellschaft in einer globalisierten Welt.

Wichtige Teilnahmevoraussetzung am FÖJ ist die Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung des eigenen Bildungsjahres und zur kritischen Auseinandersetzung mit ökologischen und gesellschaftlichen Themen.



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Die Unterstützung hierzu erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einsatzstelle sowie Pädagoginnen und Pädagogen der Trägerin.

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Ökologisches Jahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Eine Verlängerung des FÖJ bis zu sechs Monaten ist möglich.

### **§ 1 Verpflichtungen der/des Freiwilligen**

Die/der Freiwillige verpflichtet sich:

1. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben in überwiegend ökologischen Bereichen sowie die organisatorischen und technischen Tätigkeiten unter Anleitung der zugewiesenen Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen,
2. über Personen, persönliche Verhältnisse und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - strengstes Stillschweigen zu bewahren,
3. an den fünf gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren (insgesamt mindestens 25 Tage) der Trägerin teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einsatzstelle zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinanderzusetzen und die Zusammenarbeit in der Seminargruppe aktiv mitzugestalten,
4. im Falle der Erkrankung bis spätestens zum Dienstbeginn die Einsatzstelle hierüber zu informieren und bei längerer Dauer (über drei Kalendertage hinaus) auch der Trägerin Nachricht zu geben.  
Sollte eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich sein, hat die/der Freiwillige die Trägerin bereits am ersten Tag der Erkrankung fernmündlich zu informieren und innerhalb von drei Kalendertagen eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. im Falle eines Dienstunfalls unverzüglich sowohl die Einsatzstelle als auch die BUKEA zu verständigen,
6. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Arbeitszeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten,
7. sich vor Beginn des Einsatzes ggf. einer für den Einsatz notwendigen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
8. bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten die Trägerin in ihrer pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind,
9. zum Abschluss des FÖJ einen Erfahrungsbericht über den Ablauf des FÖJ jeweils der Trägerin und der Einsatzstelle zur Verfügung zu stellen.



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

### § 2 Verpflichtungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich:

1. die/den Freiwillige/n entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztägig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, einzusetzen,
2. die/den Freiwillige/n ausschließlich mit Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen, zu betrauen (nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die ausschließlich von Fachkräften verrichtet werden dürfen),
3. die/den Freiwillige/n für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubeziehen,
4. eine sachkundige Fachkraft (Anleiter/-in), die die/den Freiwillige/n in die Arbeitsabläufe und die Aufgaben der Einsatzstelle einführt, zu benennen, die weiter zuständig ist für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z. B. durch Anleitungsgespräche), und sicherzustellen, dass die Fachkraft an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen der Trägerin teilnehmen kann.

Für die fachliche und persönliche Betreuung in der Einsatzstelle wird benannt:

XXXXXX

5. folgende Leistungen gegenüber der/dem Freiwilligen durch die Trägerin im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle zu gewähren:
  - a. ein monatliches Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von 230,00 € (beginnt oder endet das Vertragsverhältnis während eines Monats, so besteht der Leistungsanspruch anteilig nach Kalendertagen);
  - b. Wohn- und Verpflegungszuschuss von 200,00 €,
- c. Anteilige Kosten des Azubi-Tickets in Höhe von 30,38 € (Stand Vertragsbeginn). Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
6. eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen (ausgenommen sind die Einsatzstellen der FHH),
7. die für die Einsatzstelle geltenden gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeitregelungen einzuhalten (bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet),
8. die Freizeit wie folgt zu regeln:
  - soweit die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes keine Anwendung finden, erhält die/der Freiwillige bei Wochenendarbeit alle 14 Tage ein freies Wochenende (aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der/dem Freiwilligen, der Trägerin und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden, eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf nicht erfolgen),
  - einen entsprechenden Arbeitszeitausgleich für die von der Einsatzstelle verfügbaren Wochenendarbeit im Verhältnis 1:1,5 zu gewähren,



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

9. Jahresurlaub in Höhe von 26 Tagen (27 Tage für Minderjährige) zu gewähren. (bei unterjährigem Vertragsbeginn erfolgt eine entsprechende anteilige Urlaubsgewährung bis zum Ende dieses Jahres, bei vorzeitiger Beendigung des FÖJ hat der Freiwillige Anspruch auf 1/12 des FÖJ-Jahresurlaubes für jeden vollen Kalendermonat),
10. eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz/die Arbeitsplätze des/der Teilnehmenden nach § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) und ggf. der „Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten mit Motorsägen im FÖJ“ durchzuführen und festzulegen, welche Schutzmaßnahmen, Schutzkleidung, Schutzausrüstung für den Arbeitsplatz erforderlich sind. Eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung ist an die BUEA zu schicken,
11. dem/der Freiwilligen nach Beendigung der Vertragslaufzeit ein individuelles Zeugnis auszustellen.

### **§ 3 Verpflichtungen der Trägerin**

Die Trägerin verpflichtet sich:

1. während des Jugendfreiwilligendienstes FÖJ-Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die Freiwilligen zu begleiten (die vorgesehenen fünf Seminare sind in der Regel einwöchig),
2. die Einsatzstelle durch ihre pädagogischen Kräfte zu begleiten. Unterstützt wird insbesondere die Betreuungsperson der Einsatzstelle bei der Durchführung des FÖJ, bei der Vereinbarung der individuellen Lernziele, bei der Planung der Tätigkeiten, der Erstellung der Arbeitspläne und bei der gemeinsamen Überprüfung der Zielerreichung,
3. in Konfliktsituationen und bei Problemen in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige oder die Einsatzstelle benannt werden, durch Beratung zu unterstützen,
4. für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen bei Bedarf eine Einsatzstellentagung (Konferenz/Fachtagung) zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen,
5. den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes auszustellen,
6. bei Kündigung dieser Vereinbarung durch die Einsatzstelle, eine neue Einsatzstelle, zu vermitteln, es besteht jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger,
7. den/die Freiwillige/n zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden,
8. die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle zu entrichten,
9. den ggf. anfallenden erhöhten Beitrag zur Arbeitslosenversicherung im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle zu übernehmen.
10. Eine anteilige Kostenübernahme in Höhe des Azubi-Tickets (Stand Vertragsbeginn) zu übernehmen (Restanteil von momentan 20,26 € trägt die Stadt Hamburg)



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

### § 4 Dienstbefreiung

Dienstbefreiung wird aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub durch die Einsatzstelle gewährt. Grundsätzlich hat die/der Freiwillige ihre/seine persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund kann die Einsatzstelle Ausnahmen hiervon gewähren und die/den Freiwillige/n für die Dauer der notwendigen Abwesenheit freistellen. Die Leistungsansprüche aus § 2 Ziffer 5 bleiben davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a. Bewerbungsgespräche, Auswahlverfahren, Studien- und Berufspraktika (bis zu fünf halbe Tage)
- b. Sprechertätigkeit (Gruppen-, Landes- und Bundessprecher):  
Sollte die/der Freiwillige von den anderen Freiwilligen zur/m Sprecher/in gewählt werden, was die Einsatzstelle nicht untersagen darf, dann verpflichtet diese sich, ihre/n Freiwillige/n für alle Sprechertreffen freizustellen. Die Zeit der Sprechertreffen gilt als Arbeitszeit, der Arbeitszeitausgleich am Wochenende ist hierfür mit 1:1 zu gewähren. Darüber hinaus ermöglicht die Einsatzstelle die Ausübung der Sprechertätigkeiten am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit und unterstützt die Ausübung weiterer Sprechertätigkeiten wie bspw. den Besuch von Tagungen o.Ä.
- c. Teilnahme an FÖJ-Projekten, FÖJ-Aktionstagen und Seminarvorbereitungstreffen - nach vorheriger Absprache mit der Trägerin. Teilnahme an Veranstaltungen, die durch die Trägerin veranlasst sind und zu dem diese einlädt.  
Dienstbefreiung während der Seminarzeiten ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG grundsätzlich nicht möglich.
- d. Sonderurlaub aus besonderem Anlass wird entsprechend der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst gewährt.

### § 5 Informationspflicht

Zwischen der Einsatzstelle und der Trägerin findet ein zeitnahe und regelmäßiger Informationsaustausch über die wesentlichen, die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen statt, insbesondere:

- Informationen über das unentschuldigete Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen,
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung des Freiwilligen,
- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, die die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen,
- allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit der Trägerin trifft.



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

### § 6 Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

- Das Vertragsverhältnis kann ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats von jeder Partei gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und einer Begründung.
- Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund (z. B. ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

### § 7 Sonstige Vereinbarungen

Alle Beteiligten bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erklären die Beteiligten, dass sie keine Bestrebungen verfolgen oder unterstützen bzw. verfolgt haben oder unterstützt haben, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

### §8 Besondere Vereinbarungen zwischen der Trägerin und der Einsatzstelle:

Verpflichtungen der Einsatzstelle gegenüber der Trägerin:

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zur Übernahme der vollen Kosten in Höhe von ca. 7.925 € inklusive der anteiligen Kostenbeteiligung zum Azubiticket bzw. für Vereine, Stiftungen u. ä. im Natur- und Umweltbereich von ca. 4.145 €. Die erste Rate wird zu Beginn des jeweiligen FÖJ-Jahres und die zweite Rate zu Beginn des 2. Halbjahres in Rechnung gestellt. Die genaue Abrechnung erfolgt bei Vollzahlern nach Ende des FÖJ-Durchganges, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Vertrag gilt für die aus Landesmitteln geförderten Plätze als aufgelöst für den Fall, dass im Haushaltsplan des Landes Hamburg keine oder keine ausreichenden Mittel für die Finanzierung des FÖJ zur Verfügung stehen.

Wird die Teilnahmezeit über zwölf Monate verlängert (maximale Gesamtteilnahmezeit 18 Monate) so übernimmt die Einsatzstelle die vollen Kosten des Teilnehmenden.

Der **Einsatzplan** in der Einsatzstelle beinhaltet im Wesentlichen folgende **Aufgaben und Tätigkeiten**:

**-Aufgaben und Tätigkeiten**



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

### § 8 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmevereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Freiwilligen

Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen Freiwilligen:

Ort: \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift der  
Erziehungsberechtigten

Ort: \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Einsatzstelle (Stempel/Unterschrift)

Ort: Hamburg \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Träger (Stempel/Unterschrift)

### Hinweis bei minderjährigen Freiwilligen:

Bitte beachten Sie – Erziehungsberechtigte, Freiwillige und Einsatzstellen – die zu unterzeichnenden Zusätze zur Teilnahmevereinbarung in der nachfolgenden Anlage.